



Abgrenzung Elektrotechnik vs. Verputzerarbeiten

In der **ÖNORM B 2110** wird das allgemeine Zusammenwirken der Gewerke auf einer Baustelle geregelt. **Nur der Auftraggeber (AG) kann und muss zwischen den einzelnen Gewerken (die Auftragnehmer AN) koordinierend eingreifen. Rechtzeitiger Hinweis notwendig !**

Zitat aus der ÖNORM B 2110 – Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen

6.2.5 Zusammenwirken im Baustellenbereich

6.2.5.1 Der AG ist verpflichtet, für das ordnungsgemäße Zusammenwirken seiner AN zu sorgen und insbesondere ihren Einsatz zu koordinieren.

Sind mehrere AN im Baustellenbereich beschäftigt, haben diese eine gegenseitige Behinderung möglichst zu vermeiden und um eine Abstimmung ihrer Tätigkeiten bemüht zu sein. Ist die Abstimmung unzureichend oder kommt ein Einvernehmen zwischen den AN nicht zustande, ist der AG rechtzeitig darauf hinzuweisen.

6.2.3 Nebenleistungen

Mit den vereinbarten Preisen ist die Erbringung von Nebenleistungen gemäß **3.15** abgegolten. Dies betrifft einerseits die in den einzelnen ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten angeführten sowie andererseits unter Anderem folgende Nebenleistungen:

14) Beseitigen aller von den eigenen Arbeiten herrührenden Verunreinigungen, Abfälle und Materialrückstände sowie der Rückstände jener Materialien, die bei der Erbringung der vereinbarten Leistung benötigt werden;

Somit ist **JEDES GEWERK** verpflichtet, alle seine Verunreinigungen bei anderen Gewerken selbst und **OHNE MEHRKOSTEN** zu entfernen.

Dies gilt natürlich auch z.B. für zugeputzte UP-Dosen des Elektrotechnikers!!!

Die **ÖNORM B 2210** führt noch weitere, gewerkspezifische Nebenleistungen an:

Zitat aus der ÖNORM B 2210 – Putzarbeiten

5.4 Nebenleistungen

In Ergänzung der **ÖNORM B 2110:2009** oder **ÖNORM B 2118:2009**, Abschnitt 6.2.3 sind folgende Nebenleistungen mit den vereinbarten Preisen abgegolten:

- 2) An- bzw. Einputzen nach den Dachdecker-, Spengler-, Schlosser-, Glaser-, Tischler-, Steinmetz- und sonstigen Arbeiten, soweit dies im Zuge von Putzarbeiten auszuführen ist.
- 3) Putzen von Schlitzen bis zur Tiefe der zweifachen Nennputzdicke sowie bis zum Ausmaß des vierfachen Querschnittes der Leitungen.
- 4) Putzen von ausgemauerten oder mit Putzträgern überspannten Schlitzen und Durchbrüchen.

Das An- und Einputzen von Elektrorohinstallationsdosen ist somit in den Verputzarbeiten mit abgegolten!

(Dr. Ing. Andreas Pascher – 20.03.2012 - PASCHER&SCHOSTAL, Rechtsanwälte OG)

